

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 10. Dezember 1987

Oetwil a.d.L. Festsetzung der Landwirtschaftszone

Mit Beschluss Nr. 3612/1984 genehmigte der Regierungsrat die vom Gemeinderat Oetwil a.d.L. am 19. April 1983 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Oetwil a.d.L. erfüllt.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Oetwil a.d.L. wird gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 10.12.1987 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

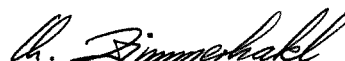
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Bau-
direktion öffentlich bekanntgemacht.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a.d.L. (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Dezember 1987
P1/KL

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 8. April 1988